

FESTLEGUNGEN:

zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Kirchhoven, Ortsteil Högden,  
Selbkantkreis Geilenkirchen - Heinsberg

Anlage 1 zum Bebauungsplan Nr. 4

Auf Grund § 9 B Bau, G. § 103 Bau ONW und § 24 Gem. O., wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 eine Bebauung im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes (WA) festgelegt.

- I. -
- II.
  - 1.) Alle Baukörper sollen klar und ansprechend sein und der Technik moderner Bauweise entsprechen.
  - 2.) Die Dächer der Wohnbauten sind als Satteldach auszuführen u. mit altfarbenen Falzziegeln einzudecken. Die Dachneigung der zweigeschossigen Wohnhäuser beträgt 25 - 30°, bei den eingeschossigen 42 - 50°. Bei Dachaufbauten darf die Traufe nicht unterbrochen werden, vielmehr sollen Traufe und Dachaufbauten ca. drei Ziegel-längen Abstand haben. Die geschlossene Wirkung des Daches darf nicht beeinträchtigt werden. Material, Form und Farbe der äußeren Umfassung der Dachaufbauten müssen der Dachfläche angepaßt werden. Bei ein und demselben Dach ist nur eine Form der Aufbauten statthaft. Regenfallrohre dürfen nur an der Traufenseite angeordnet werden.
  - 3.) Einfriedigungen vor den Häusern und bis zur hinteren Wohnhauskante dürfen nicht höher als 0,80 m ausgeführt werden, festes Mauerwerk und sonstige massive Ausführungsarten dürfen nur bis zu 0,30 m Höhe über der Gehwegoberkante errichtet werden. Drahtzäune dürfen an der Straße und an der seitlichen Grundstücksgrenze bis zur hinteren Wohnhauskante nur in Verbindung mit lebenden Hecken errichtet werden. Bei Eckgrundstücken gilt diese Bestimmung für die gesamte Einfriedigung entlang der Straße.

Kirchhoven - Karken im Mai 1966

Im Auftrage der Gemeindevertretung der Gemeinde Kirchhoven:

Der Gemeindedirektor:

Planung:

INGENIEURBÜRO  
DIPL. ING. HEINZ NACKEN  
5139 KARKEN - MÜHLENBERG 63f



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*